



**Amtliche Mitteilung Nr. 26/2023**

Berichtigung der Prüfungsordnung für den Studiengang Integrated Design Research mit dem Abschlussgrad Master of Arts (M.A.) nach der Prüfungsordnung vom 25. Juli 2022 (Amtliche Mitteilung Nr. 30/2022) der Fakultät für Kulturwissenschaften der Technischen Hochschule Köln

Vom 12. Oktober 2023

Herausgegeben am 23. Oktober 2023

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.



Berichtigung  
der Prüfungsordnung für den  
Studiengang Integrated Design Research  
mit dem Abschlussgrad Master of Arts (M.A.)  
nach der Prüfungsordnung vom 25. Juli 2022  
(Amtliche Mitteilung Nr. 30/2022)  
der Fakultät für Kulturwissenschaften  
der Technischen Hochschule Köln

Vom 12. Oktober 2023

**Die Prüfungsordnung für den Studiengang Integrated Design Research mit dem  
Abschlussgrad Master of Arts (M.A.) an der Fakultät für Kulturwissenschaften der**

**Technischen Hochschule Köln** vom 25.07.2022 (Amtliche Mitteilung 30/2022) wird wie folgt berichtigt:

In § 7 Abs. 2 wird das Wort „Bachelorarbeit“ in das Wort „Masterarbeit“ berichtigt.

§ 7 Absatz 2 lautet nunmehr:

„(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über Anträge auf Nachteilsausgleich (§ 18 Abs. 4), die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer der Masterarbeit (§ 27 Abs. 2 und 4; § 29 Abs. 2), die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit (§ 28 Abs. 2) und über Rücktrittersuchen von Prüfungen (§ 15 Abs. 2). Im Regelfall werden die weiteren Aufgaben des Prüfungsausschusses (z.B. die Anerkennung von Prüfungsleistungen) ebenfalls der oder dem Vorsitzenden übertragen. Die Übertragung einzelner dieser Aufgaben auf andere Mitglieder des Prüfungsausschusses ist möglich. Die Aufgabenübertragung nach den Sätzen 2 und 3 wird vom Prüfungsausschuss jeweils in der ersten Sitzung nach Beginn des akademischen Jahres für dessen Dauer beschlossen.“

Köln, den 12. Oktober 2023

Der Präsident  
der Technischen Hochschule Köln

Prof. Dr. Stefan Herzig